

Satzung

der Herzsportgruppe e.V. im Behinderten- und Rehabilitationssportverband NRW e.V. (BRSNW),
Sitz in Sonsbeck

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Herzsportgruppe Sonsbeck e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Sonsbeck und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Rheinberg eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist Mitglied des Behinderten- und Rehabilitationssportverband NRW e.V. (BRSNW),

§2 Wesen und Zweck des Vereins

1. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Er ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Gewinnanteile werden an die Vereinsmitglieder nicht ausgeschüttet. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Zweck des Vereins ist es, Herzpatienten Möglichkeiten aufzuzeigen und zu vermitteln, mit der Herzkrankheit zu leben und die damit verbundenen Probleme zu bewältigen. Hierzu gehört auch die Einbeziehung der Partner, wenn dies gewünscht ist.
4. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung und Teilnahme der Mitglieder an den sportlichen Übungen unter ärztlicher Kontrolle und unter Leitung besonders ausgebildeter Übungsleiter zur Stabilisierung der Gesundheit und zur Erhaltung der körperlichen Leistungsfähigkeit.

§3 Mitgliedschaft

1. Dem Verein können beitreten
 - a) natürliche Personen als ordentliche Mitglieder mit Stimmrecht.
 - b) natürlich und juristische Personen als fördernde Mitglieder mit Stimmrecht.
2. Der Beitritt erfolgt schriftlich.
3. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Austritt. (Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären und wird sofort wirksam.)
 - b) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen und schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens.
 - c) durch Tod.

§4 Beiträge

1. Des Jahresbeitrag der ordentlichen Mitglieder wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Beitrag der fördernden Mitglieder wird vom Vorstand von Fall zu Fall festgesetzt.
2. Die Jahresbeiträge sind vierteljährlich im Februar, Mai, August und November jeden Jahres durch Überweisung oder durch Abbuchung zu entrichten.
3. Die Beiträge und ggf. Spenden werden zur Erfüllung der im § 2 Ziffer 3 dieser Satzung festgelegten Aufgabe des Vereins sowie zur Bestreitung der damit verbundenen Kosten verwandt.

§5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind: 1. Die Mitgliederversammlung 2. Der Vorstand

§6 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Ihre Beschlüsse sind für alle Instanzen des Vereins und die Mitglieder bindend. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern und dem Vorstand des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung findet jedes Jahr in den ersten drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres statt. (Geschäftsjahr ist vom 01.01. bis 31.12.)
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt
 - a) auf den Beschluss des Vorstandes oder
 - b) wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder die Einberufung unter schriftlicher Angabe von Gründen beantragt.
4. Bei der Mitgliederversammlung sind die anwesenden ordentlichen Mitglieder stimmberechtigt.
5. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 - a) Entgegennahme der Geschäfts-, Kassen- und Revisionsberichte.
 - b) Entlastung des Vorstandes.
 - c) Fassung aller grundsätzlichen Beschlüsse für den Verein und seine Tätigkeit.
 - d) Neuwahl des Vorstandes.
 - e) Wahl der Revisoren.
 - f) Änderung der Satzung.
6. Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung hat schriftlich, mindestens drei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung, zu erfolgen. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende oder im Fall der Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und vom 1. oder 2. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

7. Die außerordentliche Mitgliederversammlung kann durch den Vorstand mündlich oder schriftlich einberufen werden. Die Frist zu Einladung beträgt eine Woche. Bei der Einladung ist die Tagesordnung bekanntzugeben. Die außerordentliche Mitgliederversammlung entscheidet ebenfalls mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die Beschlüsse sind ebenfalls zu protokollieren und von einem Vorstandsmitglied und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht im Sinne des § 26 BGB aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem 1. Kassenwart
 - d) dem 2. Kassenwart
 - e) dem Schriftführer
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt und führt die Geschäfte bis zur Neuwahl.
3. Die Vertretung des Vereins wird wahrgenommen durch den 1. Vorsitzenden und jeweils ein weiteres Vorstandsmitglied.
4. Dem Vorstand können nur ordentliche Mitglieder angehören.
5. Der Vorstand ist verantwortlich für die gesamte Geschäfts- und Kassenführung des Vereins.
6. Die Delegierten zur Mitgliederversammlung des „Behindertensportverbandes NRW“ bestimmt der Vorstand.
7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
8. Die Beschlüsse des Vorstandes müssen in einem Protokoll niedergelegt werden, das vom 1. oder 2. Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
9. Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn mindesten zweidrittel der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend sind.

§8 Revisoren

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt 2 Revisoren aus dem Mitgliederkreis, die nicht Mitglied des Vorstandes sind.
2. Aufgabe der Revisoren ist die laufende Überwachung der Kassengeschäfte und der Finanzgebarung des Vereins.
3. Auf der ordentlichen Mitgliederversammlung geben die Revisoren einen Revisionsbericht über das ablaufene Geschäftsjahr ab.

§9 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen bedürfen der zweidrittel Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung. Satzungsänderungen sind in den Einladungsschreiben in der Tagesordnung besonders anzukündigen. Der Vorstand ist zu keiner Satzungsänderung ermächtigt.

§10 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluß der ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung, zu der mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend sein muß, aufgelöst werden, wenn dieser Beschluß mit einer Dreiviertel-Stimmenmehrheit gefaßt wird.
2. Ist die Versammlung gem. Ziffer 1 beschlußunfähig, kann sie sich vertagen und ohne Einhaltung von Fristen sofort eine neue Mitgliederversammlung einberufen, die dann über die Auflösung des Vereins ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder mit einer Zweidrittel-Stimmenmehrheit die Auflösung des Vereins beschließen kann.
3. Der Vorstand ist verpflichtet, für eine Mitgliederversammlung, die über die Auflösung des Vereins beschließen soll, den § 10 dieser Satzung im Wortlaut der Einladung zu dieser Mitgliederversammlung beizufügen.

§11 Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine dann zu bestimmende gemeinnützige Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§12 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzungsänderung tritt an dem Tage in Kraft, an dem sie beschlossen wurde und gilt bis auf Weiteres.

Sonsbeck, den 01.07.1994 alte Satzung Beginn / Herzsportgruppe Sonsbeck e.V. am 21.12.1993 gegründet /	Sonsbeck, den 10.02.2004 neue Satzung Geändert lt. Beschluss Mitgliederversammlung vom 05.02.04
Sonsbeck, den 15.02.2005 neue Satzung / Geändert lt. Beschluss Mitgliederversammlung vom 15.02.05 /	Sonsbeck, den 09.03.2018 neue Satzung Geändert lt. Beschluss Mitgliederversammlung vom 09.03.18